

Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Flurneuordnung Verfahrenskosten FP 6103

1. Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe der

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.07.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7. 7. 2017, S. 1),
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.05.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.05.2017, S. 1),
 - c) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19. 5. 2016), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 (ABl. L 135 vom 24.05.2016, S. 1),
 - d) Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.04.2017, S. 1),
 - e) Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die
-

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1, L 259 vom 06.10.2015, S. 40), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 08.08.2015, S. 7),

- f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5),
- g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69, L 014 vom 18.01.2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1242 (ABl. L 178 vom 10.07.2017, S. 4),
- h) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) vom 12.12.2014,
- i) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) sowie der Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73),
- j) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und dem
- k) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586, 2708)

in den jeweils geltenden Fassungen Mittel für Vorhaben zur Flurneuordnung / Verfahrenskosten in Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand des Mitteleinsatzes

Ziel der Finanzierung ist die Verbesserung der Agrarstruktur durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes. Gegenstand der Maßnahme sind öffentliche Ausgaben für die Vergabe von Leistungen an Dritte nach dem

Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz für die Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung. Die öffentlichen Ausgaben werden aus Mitteln des europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Landesmitteln bereitgestellt.

Ein Anspruch auf Sicherstellung der Finanzierung besteht nicht, vielmehr entscheidet die mittelbewirtschaftende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Begünstigte

Begünstigte sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF).

4. Voraussetzungen für die Mittelzuweisung

4.1 Umgesetzt werden Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die in das Flurneuordnungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen worden sind.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 können grundsätzlich in ländlich strukturierten Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg realisiert werden. Das ländliche Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ist im Internet abgebildet unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>.

5. Umfang und Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel

Art der Unterstützung: Mittelzuweisung

Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit bis zu 75 v. H. an den erstattungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Das Flurneuordnungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt dient der Steuerung der Flurneuordnungsverfahren und ist unter Beachtung der finanziellen- und personellen Ressourcen des Landes von den Flurbereinigungsbehörden aufzustellen, mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abzustimmen und durch die oberste Flurbereinigungsbehörde zu genehmigen. Darüber hinaus ist die Arbeitsgemeinschaft ländlicher Raum zu beteiligen. Bei der Aufnahme von Flurbereinigungsverfahren und Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in das Flurneuordnungsprogramm sind Auswahlkriterien anzuwenden.

- 6.2 Die Vergabe der Leistungen durch die ÄLFF erfolgt an die Vertragspartner/ geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 LwAnpG und § 99 Abs. 2 Satz 1 FlurbG, gemeinnützige Siedlungsunternehmen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere Dienstleister.
- 6.3 Bei Vergabe von Leistungen an Dritte ist als Vertragsvoraussetzung der Nachweis über die Bestellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr oder die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde zu erbringen.
- 6.4 Bei den Vorhaben der Vergaben von Leistungen an Dritte handelt es sich um nicht-investive Vorhaben. Zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch die ÄLFF genügt damit die Information auf der Webseite des ALFF gemäß den Vorgaben „LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE VON MITTELN aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, s. <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Antragstellung

Die Mittel werden auf schriftlichen Antrag zugewiesen, die Vordrucke sind über die Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt¹ oder bei der mittelbewirtschaftenden Stelle erhältlich.

7.2 Mittelzuweisung

Mittelbewirtschaftende Stelle ist das Landesverwaltungsamt (LVwA). Die mittelbewirtschaftende Stelle bewertet an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien die Vorhaben mittels eines Punktesystems. Die Vorhaben einer Auswahlrunde werden zu einem Stichtag gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Den Vorhaben werden die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend ihrer Rangfolge zugewiesen.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Auszahlungsanträge sind bei der mittelbewirtschaftenden Stelle einzureichen, die Vordrucke sind über die Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

¹ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

des Landes Sachsen-Anhalt¹ oder bei der mittelbewirtschaftenden Stelle erhältlich. Teilauszahlungen sind zugelassen.

7.3.2 Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben auszufüllen, in der durch den Begünstigten erstattungsfähige und nicht erstattungsfähige Ausgaben zu kennzeichnen sind.

7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

7.3.4 Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

7.3.5 Über die Art und Weise der Bereitstellung der Angaben und Unterlagen gelten die Regelungen der Anlage 1.

7.3.6 Nach Prüfung des Zahlungsantrages ermittelt die mittelbewirtschaftende Stelle die erstattungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Begünstigten mit Auszahlungsmittelteilung oder geänderter Mittelzuweisung die Höhe der Auszahlung mit.

7.3.7 Stellt die mittelbewirtschaftende Stelle bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht erstattungsfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei einer Differenz von mehr als 10 v.H. zu den angegebenen erstattungsfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

7.3.8 Verstöße gegen erteilte Auflagen werden prozentual sanktioniert.

7.3.9 Verstöße gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen können zu Kürzungen der Zuweisungen führen.

7.3.10 Abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle sind als Teil der Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.3.11 Der Begünstigte ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die Verfahrensunterlagen zu gewähren.

8. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 27. Februar 2018 in Kraft.

